



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Gegen Postzustellungsurkunde

A+B GmbH

Am Kuhlerbusch 16

51469 Bergisch Gladbach

Datum: 02. August 2017

Seite 1 von 6

Aktenzeichen:

56.871-Z02/17-Le

Auskunft erteilt:

Herr Leidig

michael.leidig@brk.nrw.de

Zimmer: C 287

Telefon: (0221) 147 - 4751
2056

Fax: (0221) 147 - 4243

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Verein-
barung)

Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungssavise bitte an zent-
ralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

**Zulassung als Fachbetrieb gemäß Anhang I
Ziffer 2.4.2 Abs. 4 der Verordnung zum
Schutz vor Gefahrstoffen
(Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)**

56.871-Z02/17-Le

Auf Ihren Antrag vom 30.06.2017 mit Nachtrag vom 14.07.2017 und 21.07.2017 wird gemäß Anhang I Ziffer 2.4.2 Abs. 4 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S 626), ihr Betrieb zur Durchführung von

Arbeiten zum Abbruch und/ oder der Sanierung von schwach gebundenen Asbestprodukten einschließlich Spritzasbest in/ an bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen

zugelassen.

Diese Zulassung wird widerruflich bis zum **30.08.2022** erteilt und kann nach Ablauf dieser Frist auf Antrag erneut erteilt werden.

Das Antragsschreiben einschließlich Anlagen vom 30.06.2017 mit Nachtrag vom 14.07.2017 und 21.07.2017 ist Bestandteil dieses Bescheides.

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Auflösende Bedingungen: Die Zulassung erlischt, wenn die für die Zulassung erforderliche personelle und sicherheitstechnische Ausstattung des Unternehmens nicht mehr gegeben ist.

Auflagen

1. Jede Änderung gegenüber der mit dem oben genannten Antragschreiben als Zulassungsgrundlage mitgeteilten
 - Organisationsstruktur des Unternehmens (z.B. Änderung der Rechtsform, veränderte Zuordnung der von diesem Bescheid erfassten Unternehmensteile, Änderung der Vertretungsbefugnis)
 - personellen Ausstattung, insbesondere der Wechsel von sachkundigen Personen,

ist der Zulassungsbehörde umgehend anzuzeigen. Benannt sind als

Sachkundiger Verantwortlicher: **Herr Bebanic, Alen**

Sachkundiger Vertreter: **Herr Genrih, Wasilij**
 Herr Gnedler, Willi

Sachkundige Aufsichtsführende: **wie vor.**

Gerätesachkundiger: **Herr Bebanic, Alen**
 Herr Gnedler, Willi
 Herr Rachow, Dietmar

2. In jeder objektbezogenen Anzeige nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 1 der GefStoffV ist jeweils die für die Maßnahme erforderliche personelle und sicherheitstechnische Ausstattung nachzuweisen.
3. Für jede Baustelle ist mindestens ein sachkundiger Aufsichtsführender einzusetzen.
4. Für jede Baustelle ist mindestens ein Gerätesachkundiger einzusetzen.



5. Auf jeder Baustelle müssen Abbruch- und Sanierungsfachkräfte beschäftigt werden, die zahlenmäßig und fachlich in der Lage sind, sowohl die Arbeiten sachgerecht und sicher durchzuführen als auch die erforderlichen sicherheitstechnischen Ausstattungen, wie z. B. die Absaug- und Entsorgungsanlagen, zu bedienen bzw. zu überwachen.
6. Mit den Arbeiten auf einer Baustelle darf erst begonnen werden, wenn dort die notwendige und geeignete personelle und sicherheitstechnische Ausstattung in vollem Umfang vorhanden ist. Zur personellen Ausstattung zählen auch Ersthelfer.
7. Jede wesentliche Änderung in der sicherheitstechnischen Ausstattung ist der Bezirksregierung Köln mindestens 14 Tage vor ihrem Wirksamwerden anzuzeigen.
8. In mindestens dreijährigem Abstand sind für die eingesetzten lufttechnischen Anlagen (Raumluftfilteranlagen, Entstauber, Industriestaubsauger und Geräte, die zur Entlüftung bzw. Unterdruckhaltung eingesetzt werden) messtechnische Nachweise zu erbringen, aus denen hervorgeht, dass der Asbestfasergehalt der ins Freie abgeleiteten Luft 1.000 F/m^3 nicht überschreitet.

Außerdem sind die lufttechnischen Anlagen durch einen Gerätesachkundigen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, prüfen zu lassen. Die Prüfergebnisse sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
9. Abbruch- und Sanierungsarbeiten an oder in Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen, die schwach gebundene Asbestprodukte enthalten, dürfen nur an hierfür zugelassene Nachunternehmer weitergegeben werden.
10. Werden Arbeitnehmer beschäftigt, die über unzureichende Deutschkenntnisse verfügen, sind alle Belehrungen, Arbeitsanweisungen, Sicherheitsvorschriften und Anordnungen der Unternehmensleitung sowie der Aufsichtsbehörden in die Muttersprache der Arbeitnehmer zu übersetzen und diesen schriftlich auszuhändigen.



11. Die sprachliche Verständigung, auch zu Aufsichtsbehörden und Rettungskräften, ist auf der Baustelle durch geeignete Personen ständig sicherzustellen.
12. Die objektbezogenen Unterlagen, wie die Arbeitszeitrachweise, Belehrungen, Unterweisungen, Arbeitsanweisungen, Arbeitspläne, Messprotokolle und Aufzeichnungen über besondere Ereignisse, sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

Hinweis: Mit den genannten Arbeiten dürfen nur Arbeitnehmer beschäftigt werden, die der vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Vorsorge unterzogen und anhand einer Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren und Schutzmaßnahmen unterwiesen worden sind.

Die Zulassung entbindet das Unternehmen nicht von seiner Verpflichtung der örtlich zuständigen Arbeitsschutzbehörde den Umgang mit Asbest anzuzeigen (Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 1 und 2 der GefStoffV).

Begründung

Gemäß Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 GefStoffV in Verbindung mit Nr. 3.1 TRGS 519 dürfen Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Gegenwart von Asbest in schwach gebundener Form, mit Ausnahme der Anwendung von emissionsarmen Verfahren gemäß Nr. 2.9 TRGS 519, nur von Fachbetrieben durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen worden sind. Die Zulassung ist auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers zu erteilen, wenn der Nachweis einer für diese Tätigkeiten notwendigen personellen und sicherheitstechnischen Ausstattung im notwendigen Umfang erbracht wurde.

Mit Antrag vom 30.06.2017 wurde ein entsprechender Antrag eingereicht.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen und die Zulassung unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Auflagen erteilt werden kann.